Verkauf-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- 1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen des Verkäufers in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
- 2. Ergänzend gelten sofern sie unseren Bedingungen nicht widersprechen die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die "Tegernseer Gebräuche" in der jeweils gültigen Fassung mit ihren Anlagen und ihrem Anhang. Anzuwenden ist aus- schließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 3. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.
- 4. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers.
- 5. Der Verkäufer ist berechtigt, im Rahmen der vertraglichen Beziehungen die firmen- und personenbezogenen Daten des Käufers zu verwerten und zu speichern.

§ 2 Angebote, Lieferfristen, Preise

- 1. Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 3. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Verkäufer die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung zu vertreten hat oder verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.
- 4. Den Verkaufspreisen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten sie frei verladen Abgangsort der Ware.
- 5. Werden zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Steuern, Zölle, Frachten, Lohn- und Gehaltstarife oder dergleichen erhöht, so kann der Verkäufer eine entsprechende Preiserhöhung verlangen, sofern zwischen Abschluss und Erfüllung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten vereinbart ist. Nichtkaufleuten wird ein Rücktrittsrecht eingeräumt, wenn die Preiserhöhung mehr als 6 v. H. des vereinbarten Preises beträgt.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

- Für die Lieferung des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die zusätzlichen Kosten.
- 2. Lieferung frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen und unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat

- unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten, die vom Käufer zu vertreten sind, werden diesem berechnet.
- 3. Der Käufer hat alle Rückgriffsmöglichkeiten gegen Transportführer oder sonstige Dritte zu wahren. Bei Schäden aus Anlass von Warenlieferungen ist vor der Abnahme eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme einzuholen. Transportschäden hat der Käufer unverzüglich dem Transportführer bzw. dem Bahnamt anzuzeigen und dem Verkäufer hiervon Mitteilung zu machen.
- 4. Die Nichteinhaltung von Lieferungsterminen und -fristen durch den Verkäufer berechtigt den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er dem Verkäufer eine angemessene, mindestens 8 Werktage betragende Nachfrist gesetzt hat.
- 5. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.
- 6. Bei Leistungsverzug oder einer vom Verkäufer zu vertretenden Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung kann der Käufer unter angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf den Ersatz nachgewiesener Mehrkosten (Deckungskauf). Dieser setzt voraus, dass dem Verkäufer dies unter Wahrung einer angemessenen Frist – vom Zeitpunkt des Verzuges oder der Unmöglichkeit gerechnet – schriftlich angezeigt wird. Dabei sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Hier beschränken sich die Ersatzansprüche, ausgenommen bei Nichtkaufleuten, auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.

§ 4 Nichterfüllung durch den Käufer

- Kommt der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen wie Besichtigung, Spezifikation, Abruf, Abnahme oder Versandanweisung nicht rechtzeitig nach und ist der Verkäufer dadurch an der Lieferungsausführung gehindert oder aufgehalten, ist der Verkäufer bei Abschlüssen auf einen kalendermäßig bestimmten Termin berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 2. Dasselbe gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Auftragsbestätigung drei Monate ohne Abruf verstrichen sind.

§ 5 Zahlung

- Zahlungen sind auch bei Teillieferungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug bar zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Rechnung wird unter dem Datum des Versandtages der Ware erteilt.
- 2. 2. Geleistete Anzahlungen bei Abschlüssen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.
- 3. Ein vereinbarter Skontoabzug kann vom Verkäufer nur anerkannt werden, wenn die vereinbarte Skontofrist eingehalten wird.
- 4. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers; Diskont- Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Im Falle der Ausstellung von Rückwechseln tritt eine befreiende Leistung erst dann ein, wenn der Verkäufer den Kaufpreis erhält und gleichzeitig keine weiteren Verbindlichkeiten mehr bestehen.
- 5. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ists, vom Fälligkeitstage an und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von

- ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens ab von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6. Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, Ablehnung durch den Kreditversicherer oder sonstigen begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offen stehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 7. Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem gemäß § 459 Abs. 1 Satz 2 BGB als unerheblich zu bezeichnenden Umfange als berechtigt erweist. Im übrigen darf der Käufer im Falle einer fristgerecht erhobenen berechtigten Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne von § 459 Abs. 1 BGB nur den Teil der Kaufsumme vorläufig einbehalten, der dem Rechnungsbetrag des ordnungsgemäß gerügten Teils der Lieferung entspricht.
- 8. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

§ 6 Beschaffenheit, Gewährleistung

Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten, insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ha er fachgerechten Rat einzuholen.

- 1. Für Kaufleute gilt in jedem Falle die Untersuchungspflicht nach § 377 HGB.
- Offensichtliche M\u00e4ngel sind in jedem Falle unverz\u00fcglich, sp\u00e4testens innerhalb von 14
 Kalendertagen vom Eingangstag der Ware beim K\u00e4ufer zu r\u00fcgen. Die R\u00fcgefrist verringert sich
 jedoch bei Verf\u00e4rbungen auf 7 Kalendertage, es sei denn, es war Lieferung trockener Ware
 vereinbart.
- 3. Nicht offensichtliche, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende M\u00e4ngel sind unverz\u00e4glich nach ihrer Entdeckung, sp\u00e4testens innerhalb von 14 Kalendertagen zu r\u00e4gen. Dies gilt nicht f\u00fcr Rund- und Schnittholz. Hier ist eine M\u00e4ngelr\u00fcge auch bei verdeckten M\u00e4ngeln nur innerhalb von 14 Kalendertagen und bei Verf\u00e4rbungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach \u00dcbergabe der Ware m\u00f6glich.
- 1. Erfolgt Abnahme durch den Käufer oder seinen Beauftragten, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen.
- 2. Ergänzend gilt, dass zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen sind. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich nur die Normgerechtigkeit des Erzeugnisses und begründet keine Zusicherung durch den Verkäufer, es sei denn, dass eine solche Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3. Übernimmt der Verkäufer auch den Einbau, die Verlegung oder die Montage von Bauelementen, so ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), und zwar die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil C), Bestandteil aller Angebote und Verträge über solche Bauleistungen.
- 4. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist der Verkäufer zunächst berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz zu liefern oder Nachzubessern. Ist der Verkäufer zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung

nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrags oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Ist der Minderwert einer beanstandeten Ware in Verhältnis zum Gesamtwert der Sendung von geringem Umfang, steht dem Käufer nur der Anspruch auf Preisminderung zu. Schadenersatz aufgrund von Mängeln werden nur gemäß § 7 geleistet, es sei denn, bestimmte Eigenschaften wurden ausdrücklich zugesichert. Hier haftet der Verkäufer nur, sofern die Zusicherung das Risiko des Folgeschadens ausdrücklich mit umfasst hat.

5. Bei Rund- und Schnittholz gilt § 7 der Tegernseer Gebräuche.

§ 7 Haftung

- Sofern sich aus vorstehenden Bedingungen oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder Ziff. 2 bis 4 nichts anderes ergibt, sind Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 2. Die Haftungsfreizeichnung gem. Ziff. 1 gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner leitender Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruht, doch ist die Ersatzpflicht, außer gegenüber Nichtkaufleuten, auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 3. Sofern der Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzen, ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 4. Im selben Umfang sind Ansprüche gegen Mitarbeiter des Verkäufers ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- 2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers, Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender

Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehender Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilwert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

- 4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretungen. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Saz2 und 3 gelten entsprechend.
- 6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- 7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- 10. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.
- 11. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware und die aus der gelieferten Ware neu entstehenden Sache gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.
- 2. Bei Streitigkeiten aus den Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen kann der Verkäufer diese am Gerichtsstand Warburg verklagen und ausschließlich an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Dieser

Gerichtsstand gilt auch für Nichtkaufleute, wenn der Käufer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder wenn der Käufer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 10 Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

J. Freytag GmbH & Co.KG